1. ------IND- 2018 0211 LV- DE- ------ 20180524 --- --- PROJET

# *ENTWURF*

**REGIERUNG DER REPUBLIK LETTLAND**

2018 Vorschrift Nr.

Riga (Protokoll Nr. , § )

**Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien**

Erlassen gemäß  
Artikel 6 Absatz 11 des   
Abfallbewirtschaftungsgesetzes

1. Die Vorschrift enthält die Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien.
2. Als Sekundärrohstoffe im Sinne dieser Vorschrift gelten Gummimaterialien, die durch Zerkleinern, Zerbröckeln, Zerreißen, Zerschneiden oder Granulieren von Altreifen gewonnen wurden, wenn diese nach der Verarbeitung der Reifen auf dem Markt zur weiteren Nutzung mit oder ohne Bindemittel abgesetzt werden sollen und alle Kriterien von Anhang 1 dieser Vorschrift erfüllen.
3. Aus Altreifen werden folgende Sekundärrohstoffe gewonnen:
   1. Gummipulver: durch Zerkleinerung von Altreifen gewonnenes Gummimaterial mit einer Korngröße von bis zu 0,8 Millimeter;
   2. Gummigranulat: durch Granulierung von Altreifen gewonnenes Gummimaterial mit einer Korngröße von 0,9 bis 20 Millimeter;
   3. Gummispäne: durch Zerbröckeln, Zerkleinern oder Zerreißen von Altreifen gewonnenes Gummimaterial, das aus unregelmäßig geformten Partikeln mit einer Größe von überwiegend 10 bis 50 Millimeter besteht, wobei Textilbeimischungen zulässig sind;
   4. Zerkleinertes Gummi: durch Zerbröckeln, Zerkleinern oder Zerreißen von Altreifen gewonnenes Gummimaterial, das aus unregelmäßig geformten Partikeln mit einer Größe von überwiegend 50 bis 300 Millimeter besteht, wobei Metalldraht- und Textilbeimischungen zulässig sind;
   5. Gummireste: durch Zerbröckeln, Zerkleinern, Zerschneiden oder Zerreißen von Altreifen gewonnenes Gummimaterial, das aus unregelmäßig geformten Partikeln mit einer Größe von überwiegend 300 bis 500 Millimeter besteht, wobei Metalldraht- und Textilbeimischungen zulässig sind.
4. Gummimaterialien gelten nicht als Sekundärrohstoffe sondern als Abfälle, wenn diese für folgende Zwecke verwendet werden:
   1. für die Verbrennung mit oder ohne Energierückgewinnung;
   2. für die Pyrolyse, Plasmolyse, Vergasung oder ähnliche technische Verfahren, durch die sich typische physikalische oder chemische Eigenschaften von Gummimaterialien ändern;
   3. wenn sie deponiert oder für einen Zeitraum von über einem Jahr gelagert werden.
5. Der Recyclingbetrieb für Altreifen muss sicherstellen, dass
   1. für jede Partie der Sekundärrohstoffe eine Erklärung über die Konformität der Sekundärrohstoffe mit den in Anhang 1 angeführten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (im Folgenden: Konformitätserklärung) gemäß Anhang 2 der Vorschrift ausgefüllt wird;
   2. die Erfassung der zu verarbeitenden Altreifen gemäß den Rechtsvorschriften über die amtlichen Formulare der Umweltstatistik erfolgt;
   3. jeder Partie der Sekundärrohstoffe während ihres Transports eine Kopie der Konformitätserklärung in Papierform beigefügt ist und das Staatliche Umweltamt von dem Altreifen-Recyclingbetrieb auf Anforderung das Original der Konformitätserklärung erhalten kann.
6. Der Altreifen-Recyclingbetrieb muss die Konformitätserklärung fünf Jahre ab deren Erstellung aufbewahren und diese nach Aufforderung der zuständigen Abfallbewirtschaftungsbehörden binnen 10 Arbeitstagen vorlegen.
7. Die Konformitätserklärung wird gemäß den Rechtsvorschriften über elektronische Dokumente elektronisch erstellt.
8. Der Altreifen-Recyclingbetrieb muss jeder Partie der Sekundärrohstoffe eine technische Produktspezifikation beifügen.
9. Die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Gebiet Lettlands verantwortliche Person muss sicherstellen, dass der Altreifen-Recyclingbetrieb jeder Partie der Sekundärrohstoffe eine Bescheinigung mit Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Sendung und zu dem Altreifen-Recyclingbetrieb beifügt.
10. Die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Gebiet Lettlands verantwortliche Person muss die in Ziffer 9 genannte Bescheinigung fünf Jahre ab deren Erstellung aufbewahren und diese nach Aufforderung der zuständigen Abfallbewirtschaftungsbehörden binnen 10 Arbeitstagen vorlegen.
11. Der Altreifen-Recyclingbetrieb muss ein Qualitätsmanagementsystem einführen, damit die Rückverfolgbarkeit des Verarbeitungsprozesses der Altreifen sichergestellt wird. Der Altreifen-Recyclingbetrieb muss die Anforderungen der technischen Spezifikation des Käufers der Sekundärrohstoffe bezüglich der Qualität sowie der typischen physikalischen und chemischen Eigenschaften der Sekundärrohstoffe einhalten.
12. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst eine detaillierte Beschreibung des Reifenverarbeitungsprozesses mit folgenden Informationen:
    1. Beschreibung der Qualitätsüberwachung des Verarbeitungsprozesses der Altreifen gemäß Anhang 1 dieser Vorschrift;
    2. angewendete Methode zur Probenahme, in Bezug auf die Muster durchgeführte physikalische und chemische Analyse, Kennzeichnung der Sekundärrohstoffe sowie Beschreibung des Verpackungs- und Lagerungsprozesses;
    3. Kriterien für die Konformität und Ablehnung der Altreifen, Arten der Kontrollmaßnahmen für die Konformitätsbewertung und Art der Dokumentation der Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen;
    4. Beschreibung des vollständigen Zyklus des Altreifen-Verarbeitungsprozesses, darunter der Bestimmungen für die weitere Bewirtschaftung und Lagerung der während der Verarbeitung entstandenen Abfälle sowie Informationen über die potenzielle Absatzmöglichkeit der Sekundärrohstoffe;
    5. Kriterien der Qualitätskonformität der Sekundärrohstoffe und Kriterien der Selbstkontrolle gemäß Anhang 1 dieser Vorschrift;
    6. Verzeichnis der Fachleute des Altreifen-Recyclingbetriebs, die für jede Etappe der Altreifen-Verarbeitung verantwortlich sind;
    7. möglicher Umfang des Verarbeitungsprozesses der Altreifen.
13. Der Altreifen-Recyclingbetrieb muss die in Ziffer 12 dieser Vorschrift angeführten Informationen zu dem Verarbeitungsprozess der Altreifen fünf Jahre ab dem Tag der Gewinnung der Partie der Sekundärrohstoffe aufbewahren.
14. Der Altreifen-Recyclingbetrieb muss einmal im Jahr eine Revision seines Qualitätsmanagementsystems durchführen sowie dann, wenn wesentliche Veränderungen in den technologischen Prozessen der Sekundärrohstoff-Gewinnung vorgenommen oder die typischen physikalischen und chemischen Eigenschaften der Sekundärrohstoffe geändert werden.
15. Der Altreifen-Recyclingbetrieb oder die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Gebiet Lettlands verantwortliche Person muss auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Abfallbewirtschaftungsbehörden den Zugang zu dem gesamten Gelände, allen Räumen und der gesamten Dokumentation im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Lagerung der Altreifen sicherstellen, damit diese sich von der Erfüllung der Anforderungen dieser Vorschrift überzeugen können.
16. Der Altreifen-Recyclingbetrieb unterrichtet den Käufer der Sekundärrohstoffe darüber, dass die Verarbeitung der Altreifen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems erfolgt.
17. Sollten bei der Einführung von aus Altreifen gewonnenem Gummimaterial aus anderen Staaten die zuständigen Behörden am Versandort und Bestimmungsort keine Einigung über die Einstufung des Gummimaterials erzielen können, werden die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen zugrunde gelegt.

Anhang 1  
der Vorschrift der Regierung  
vom .... 2018  
Nr.

**Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien**

|  |  |
| --- | --- |
| Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft | Kriterien der Selbstkontrolle |
| 1. Anforderungen an die Qualität von Gummimaterialien, die durch mechanische Verarbeitung aus gebrauchten Gummireifen gewonnen werden:    1. sie haben keine gefahrenrelevanten Eigenschaften, die in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien angeführt werden, und sie überschreiten nicht die Konzentrationsgrenzen, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG festgelegt sind;    2. sie entsprechen den Beschränkungen, die in Anhang XVII Ziffer 50 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (im Folgenden: REACH-Verordnung) vorgesehen sind;    3. sie enthalten keine sichtbaren Mengen Öl und Fette;    4. die Trennung und quantitative Bestimmung wird gemäß der Typologie/Größe durchgeführt. | Die Qualität der Gummimaterialien wird durch folgende Maßnahmen bewertet:   * visuelle Kontrolle, * Verwendung der physikalischen und chemischen Merkmale: die aus Labortests gewonnenen sowie die in den technischen Spezifikationen der Käufer der Sekundärrohstoffe enthaltenen Merkmale. Auf Anforderung des Käufers der Sekundärrohstoffe sind auch andere Labortests gemäß zusätzlichen Spezifikationen des Käufers durchzuführen.   Für jede Art von aus Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffen wird eine repräsentative Stichprobenanalyse durchgeführt.  Die repräsentativen Proben werden gemäß dem Verfahren zur Probenahme des Qualitätsmanagementsystems genommen, das eine ausführliche Beschreibung enthält (angewendetes Verfahren, Häufigkeit und Größe der Probenahme, Typologie und Anzahl der Proben sowie deren statistische Bearbeitung).  Die physikalischen und chemischen Werte werden im Labor festgelegt.  Die in Ziffer 1 genannten Konformitätskriterien der Sekundärrohstoffe sind in dem eingeführten Qualitätsmanagementsystem enthalten und beschrieben. |
| 1. Anforderungen an die Abfälle, durch deren Verarbeitung Sekundärrohstoffe gewonnen werden:    1. es dürfen nur Altreifen gemäß den Rechtsvorschriften zu dem Abfallverzeichnis und zu den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen verwendet werden;    2. es dürfen keine Altreifen verwendet werden, die mit gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Abfällen kontaminiert sind. | Die Qualität der Gummimaterialien wird durch visuelle Kontrolle bewertet.  Die Menge der erhaltenen und verarbeiteten Altreifen wird gemäß den Rechtsvorschriften über die amtlichen Formulare der Umweltstatistik erfasst. |
| 1. Die Altreifen werden wie folgt verarbeitet:   3.1. durch vorherige Reinigung der Reifen von überflüssigen Beimischungen wie etwa Steinen, Metallstücken und verschiedenen Abfällen;  3.2. durch Anwendung von Methoden und Verfahren, die keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben;  3.3. unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Regelung der Bewirtschaftung und des Lebenszyklus des Abfalls. | Die Reinigung der Reifen wird mechanisch oder manuell durchgeführt. |

Anhang 2  
der Vorschrift der Regierung  
vom .... 2018  
Nr.

**Erklärung zur Konformität der Sekundärrohstoffe mit den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Angaben zum Altreifen-Recyclingbetrieb: |
| Bezeichnung der juristischen Person:  Register-Nr.: |
| Geschäftsanschrift: |
| Juristische Anschrift: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon: |
| E-Mail: |
| 2. | In der technischen Spezifikation des Käufers der Sekundärrohstoffe festgelegte technische Anforderungen an die Sekundärrohstoffe, darunter Zusammensetzung, Größe, Beimischungen, physikalische und chemische Eigenschaften usw. (Angabe der technischen Anforderungen):  Die aus den Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffe erfüllen die in der angegebenen technischen Spezifikation festgelegten Anforderungen. |
| 3. | Menge der Sendung in Kilogramm: |
| 4. | Die aus Gummi-Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffe erfüllen die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft.\* |
| 5. | Der Altreifen-Recyclingbetrieb ist im Einklang mit dem Qualitätsmanagementsystem tätig. |
| 6. | Die in der Sendung enthaltenen Sekundärrohstoffe sind nur für die direkte Verwendung vorgesehen (Angabe der vorgesehenen Verwendung): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 7. | Bestätigung des Altreifen-Recyclingbetriebs:  Es wird bestätigt, dass die in der Erklärung angegebenen Informationen vollständig und richtig sind. |
| 8. | Sonstige Informationen: |
| 9. | Vertreter des Unternehmens   * Vorname, Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ * Funktion, Unterschrift:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Datum: |
| Unterschrift: |

*\* Die Kriterien sind in Anhang 1 der Vorschrift Nr.\_\_\_\_ der Regierung vom \_\_.\_\_\_\_\_\_\_ 2018 „Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien” festgelegt und in dem Qualitätsmanagementsystem des Altreifen-Recyclingbetriebs enthalten.*